

333 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G. P.).

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen einiger juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben (2. Rückstellungsanspruchsgesetz).

Die Abgeordneten Dr. Rupert Roth, Proksch und Genossen haben einen Antrag eingebracht, welcher die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen einiger juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben, zum Gegenstand hat. Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Antrag in der Sitzung vom 9. März 1951 in Beratung gezogen, deren Ergebnis der anliegende Gesetzentwurf ist.

§ 2 Abs. 4 der ersten drei Rückstellungsgesetze besagt gleichlautend, daß durch ein besonderes Gesetz bestimmt wird, wer zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit verloren und nicht wiedererlangt hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat also die Frage zu regeln, auf wen die Ansprüche übertragen werden, die vom Eigentümer, dem entzogen worden ist, deswegen nicht mehr selbst gestellt werden können, weil er eine juristische Person war, die aufgelöst worden und nicht wiedererstanden ist. Der vorliegende Entwurf enthält daher hauptsächlich formelle Vorschriften über die Erhebung solcher Ansprüche. Die Ansprüche selbst werden von den hiezu durch das Gesetz legitimierten Personen im Sinne der einzelnen Rückstellungsgesetze zu erheben sein.

Es findet daher bei der Erhebung dieser Ansprüche der bereits in § 6 Abs. 5 des Ersten Rückgabegesetzes verankerte Grundsatz Anwendung, daß Rückgabebestandsansprüche den Rückstellungsansprüchen vorangehen; daher kann die Rückstellung von Vermögenswerten, die bereits auf Grund eines Rückgabegesetzes beansprucht worden sind oder beansprucht werden können, nicht mehr erfolgen. Insoweit aber die seinerzeit aufgelösten juristischen Personen wiedererstanden sind, kommt die Erhebung eines Anspruches auf Grund dieses Gesetzes selbstverständlich nicht in Betracht.

Da ein die gleichen Zwecke wie dieser Entwurf verfolgendes Gesetz bereits erschienen ist — es behandelte die Rückstellungsansprüche auf das Vermögen der österreichischen Verbrauchergenossenschaften — wird der vorliegende Gesetzentwurf als 2. Rückstellungsanspruchsgesetz zu bezeichnen sein. Das vorangeführte Gesetz wird demnach 1. Rückstellungsanspruchsgesetz genannt werden müssen.

Eine den gleichen Gegenstand behandelnde Regierungsvorlage war bereits im Jahre 1948 dem Nationalrat (579 der Beilagen, V. G. P.) vorgelegt worden. Da aber im Laufe der V. Gesetzgebungsperiode eine Beschlußfassung nicht erfolgt ist, muß neuerlich ein Entwurf zur parlamentarischen Beratung vorgelegt werden; dieser enthält nur die inzwischen unbestritten gestellten Fragen; die weiteren bereits im seinerzeitigen Entwurf behandelten und inzwischen noch aufgetauchten Fragen werden ebenfalls im Gesetzeswege zu regeln sein, so daß mit weiteren „Rückstellungsanspruchsgesetzen“ gerechnet werden muß.

Im einzelnen wäre zu dem vorliegenden Entwurf zu bemerken:

Zu § 1 Z. 1:

Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft wurde während der Besetzung Österreichs wiederholt geändert und erlitt nach der Befreiung neuerlich wesentliche Modifikationen. Es ist schwer, in jedem einzelnen Falle zu überprüfen, ob eine Rechtskontinuität vorliegt; daher soll die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ganz allgemein berechtigt sein, die Rückstellungsansprüche auf das Vermögen jener juristischen Personen zu stellen, in deren Aufgabenbereich die Vertretung der Interessen von Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft gefallen ist.

Im Hinblick auf die wiederholten Modifikationen ist es nicht gut möglich, die Organisationen, um die es sich hier handelt, zu spezifizieren, wie dies anlässlich der Beratungen über diesen Gesetzentwurf zur Erwägung gestellt worden ist.

Z. 2:

Die im Jahre 1920 errichteten Arbeiterkammern bestanden unverändert bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1938 auf der gleichen rechtlichen Grundlage fort und wurden erst nach

2

der deutschen Besetzung Österreichs aufgelöst. Das Gesetz vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 95, ordnet die Errichtung von Arbeiterkammern an, ohne an frühere Gesetze anzuknüpfen. Eine Rechtsnachfolge ist sohin nicht gegeben. Um nun den jetzigen Arbeiterkammern zu ermöglichen, Rückstellungsansprüche auf jene Vermögen zu stellen, die den seinerzeitigen Arbeiterkammern anlässlich ihrer Auflösung entzogen worden sind, bedarf es eines besonderen Gesetzes, das ihnen diese Berechtigung erteilt; eine Rechtsnachfolge tritt aber auch hiedurch nicht ein.

Z. 3:

Auch für die landwirtschaftlichen Organisationen gelten die Erläuterungen wie zu § 1 Z. 1; eine Erwähnung der Unterorganisationen ist deswegen erforderlich, weil nach einzelnen Landesgesetzen auch die Bezirksorganisationen selbständige juristische Persönlichkeit hatten.

Für Wien ist bisher eine Landwirtschaftskammer nicht geschaffen worden; es war daher notwendig, im Gesetz selbst zu bestimmen, wer die Rückstellungsansprüche zu erheben hat, zu denen die Wiener Kammer berechtigt wäre; gleichzeitig mußte festgehalten werden, daß für den Fall der Errichtung einer Landwirtschaftskammer für Wien die für diese rückgestellten Vermögen ihr auch tatsächlich übertragen werden.

Z. 4:

Während der deutschen Besetzung Österreichs waren insbesondere die kirchlich-kulturellen und kirchlich-karitativen Vereine aufgelöst worden, wobei ihr Vermögen zu verschiedenen Zwecken verwendet worden ist. Die einzelnen Religionsgesellschaften haben jetzt den Wunsch ausgesprochen, nunmehr selbst die Regelung in die Hand zu nehmen; ob die unter B angeführten juristischen Personen den dort erwähnten Zwecken mittelbar oder unmittelbar gedient haben, ist irrelevant.

Die Religionsfonds mußten von dieser Regelung ausgenommen werden, weil diesbezüglich eine besondere Regelung erforderlich erscheint, die nicht im vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen kann.

Zu § 2:

Hier wurde im Sinne des bereits eingangs geschilderten Grundsatzes die Rechtsstellung der zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach dem vorstehenden Paragraphen Berechtigten präzisiert. Eine besondere Regelung war auch deshalb erforderlich, weil es sich nicht um eine Vermögensübernahme nach § 1409 ABGB. handelt und auch um keine Rechtsnachfolge, wobei es unerheblich ist, ob eine Namensgleichheit besteht, wie zum Beispiel bei den Arbeiterkammern.

Dieser Regelung liegt zwar der Rechtsgedanke des § 1409 ABGB. zugrunde. Sie weicht aber von der des § 1409 ABGB. deswegen ab, weil sie der Tatsache Rechnung tragen muß, daß dem § 2 die für § 1409 ABGB. wesentlich weitere Haftung des Veräußerers und bereits auch die Möglichkeit der Kenntnis beziehungsweise des Kennenmüssens der zu übernehmenden Schulden im Zeitpunkte der tatsächlichen Übernahme fehlt. Die Regelung bedeutet also eine Schuldübernahme und Haftungsbeschränkung sui generis und ordnet nicht etwa die „Rezeption“ des für die Fälle des Vermögensüberganges ex lege ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nicht anwendbaren § 1409 ABGB. an. In den Anwendungsfällen des § 1409 ABGB. ist nämlich der für ein übernommenes Vermögen oder Unternehmen bezahlte Kaufpreis den mitübernommenen Schulden nicht zuzurechnen, wogegen im Anwendungsfall des § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes die gegenteilige Regelung zweckmäßig ist. Zu diesen Verbindlichkeiten gehören auch die Ansprüche der Dienstnehmer der aufgelösten juristischen Personen. Es entspricht dem Grundsatz des österreichischen Privatrechtes, insbesondere des § 1409 ABGB., daß die Übernehmer solcher Vermögen auch solche Ansprüche zu befriedigen haben. Soweit es sich um Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft handelt, sind die Vorschriften des ABGB., beziehungsweise soweit es sich um entzogene oder nicht erfüllte Ansprüche handelt, die Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes anzuwenden. Soweit aber die aufgelösten juristischen Personen öffentlich-rechtlichen Charakter hatten (wie die unter Z. 1 bis 3 in Spalte B genannten) und daher unter § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes fallen, sollen diese Ansprüche jetzt ebenfalls innerhalb der durch das Siebente Rückstellungsgesetz geschaffenen Grenzen erhoben werden können; die Anwendung der Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, die ebenfalls in Erwägung gezogen worden war, würde eine Reihe von Schwierigkeiten und Unklarheiten bieten; da aber — wie erwähnt — eine unmittelbare Anwendung der Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes im Hinblick auf dessen § 2 nicht möglich ist, die Anwendung seiner Grundsätze aber sich im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit empfiehlt, mußte angeordnet werden, daß für die Höhe der Ansprüche die Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes *s i n n e m ä ß* anzuwenden sind.

Die im Abs. 1 aufgestellten Grundsätze sind auch dann anzuwenden, wenn die zur Erhebung der Rückstellungsansprüche durch dieses Gesetz Berechtigten solches Vermögen an andere Organisationen übertragen, die funktionell, das ist also insbesondere in räumlicher oder fachlicher Hinsicht, an die Stelle der aufgelösten und nicht

wieder errichteten juristischen Personen getreten sind.

Zu § 3:

Während für das Rückstellungsverfahren selbst die in den Rückstellungsgesetzen verankerte Befreiung von öffentlichen Abgaben gilt, mußte eine besondere Bestimmung getroffen werden, daß nicht die Übertragung der Ansprüche, die durch dieses Gesetz ausgesprochen oder veranlaßt werden, zur Grundlage der Einhebung einer öffentlichen Abgabe gemacht wird. Da nun durch § 2 Abs. 3 den zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen berechtigten Organisationen die Möglichkeit gegeben wurde, ihnen rückgestelltes Vermögen anderen juristischen Personen ihrer Organisationsform zu übertragen, mußte auch für diese Fälle die Abgabefreiheit vorgesehen werden; diese kommt ihnen aber in solchen Fällen nur dann zu, wenn die Übertragung innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Rückstellungsbescheides (Rückstellungserkenntnisses) erfolgt.

Dr. Rupert Roth,
Berichterstatter.

Zu § 4:

Da eine Abgrenzung der nur der Legitimation zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen dienenden Gesetze gegenüber den — materielle Vorschriften enthaltenden — Rückstellungsgesetzen erforderlich war, wurden die ersterwähnten Gesetze, wie schon eingangs ausgeführt, „Rückstellungsanspruchsgesetze“ genannt; in diese Systematik war nun auch das Gesetz über die Übertragung der Rückstellungsansprüche der österreichischen Verbrauchergenossenschaften einzubeziehen und ausdrücklich als erstes derartiges Gesetz zu bezeichnen.

Mit weiteren derartigen „Rückstellungsanspruchsgesetzen“ muß, wie eingangs bereits erwähnt, gerechnet werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 9. März 1951.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1951 über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen einiger juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben (2. Rückstellungsanspruchsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die in Spalte A der nachfolgenden Aufstellung genannten Vermögensträger werden

A

1. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft.
2. Arbeiterkammern im Sinne des Gesetzes vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 95.
3. Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) nach den landesgesetzlichen Bestimmungen (in Wien bis zur Errichtung einer selbständigen Kammer die Landeslandwirtschaftskammer für Niederösterreich mit der Maßgabe, daß die Landwirtschaftskammer für Wien mit ihrer Einrichtung in die ihr zukommenden Rechte an den in Rückstellung begriffenen oder rückgestellten Vermögen eintritt).

durch dieses Gesetz berechtigt, die Rückstellungsansprüche im Sinne der Rückstellungsgesetze auf das Vermögen der in Spalte B unter der gleichen Ziffer angeführten juristischen Personen geltend zu machen, soweit diese ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und im Zeitpunkte der Geltendmachung des Rückstellungsanspruches nicht wiedererlangt haben:

B

1. Juristische Personen, in deren Aufgabenbereich die Vertretung der Interessen von Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft gefallen ist.
2. Kammern für Arbeiter und Angestellte im Sinne des Gesetzes vom 26. Februar 1920, StGBI. Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBI. Nr. 469.
3. Landwirtschaftskammern und deren Organisationen gemäß den §§ 28 und 29 des Bundesgesetzes über die Einrichtung des Berufstandes Land- und Forstwirtschaft (BGBl. Nr. 304/1935) und den hiezu ergangenen Ausführungsgesetzen.

4

4. Im Bereiche

der Katholischen Kirche:

die örtlich zuständige Diözese, beziehungsweise Apostolische Administratur;

der Evangelischen Kirche AB und HB:

die Evangelische Kirche AB und HB in Österreich, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Wien;

der Griechisch-orientalischen Kirche:

die zuständige Kirchengemeinde;

der Altkatholischen Kirche:

die Altkatholische Kirche in Österreich, vertreten durch den Synodalrat in Wien;

der Israelitischen Religionsgesellschaft:

die nach dem Sitze der juristischen Person zuständige Kultusgemeinde, wenn diese aber noch nicht besteht, die nächstbenachbarte Kultusgemeinde mit der Maßgabe, daß die örtlich zuständige Kultusgemeinde mit ihrer Einrichtung in die Rechte an dem in Rückstellung begriffenen oder rückgestellten Vermögen eintritt.

4. Juristische Personen, die religiösen, kulturellen, karitativen oder sozialen Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gedient haben, einschließlich der für solche Zwecke bestandenen Stiftungen und Fonds, mit Ausnahme der Religionsfonds, soweit es sich um die gleiche Kirche beziehungsweise Religionsgesellschaft handelt.

§ 2. (1) Die zufolge der Bestimmungen des § 1 zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen Berechtigten machen diese im eigenen Namen geltend. Es kommen ihnen alle Rechte des Eigentümers, dem entzogen worden ist, zu. Dessen Gläubigern haften sie, beginnend mit dem Zeitpunkt der tatsächlich erfolgten Rückstellung, für Verbindlichkeiten, die zum rückgestellten Vermögen gehören, bis zum Werte der rückerhaltenen Vermögen abzüglich des Wertes der dem Erwerber nach den Rückstellungsgesetzen gebührenden Leistungen. Bei der gerichtlichen Geltendmachung solcher Verbindlichkeiten gegen die zufolge der Bestimmungen des § 1 zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen Berechtigten ist bis 31. Dezember 1951 auf den Zeitablauf kein Bedacht zu nehmen.

(2) Zu diesen Verbindlichkeiten gehören auch die Ansprüche aus Dienstverhältnissen gegenüber den in Spalte B des § 1 angeführten, nicht mehr bestehenden juristischen Personen. Für die Befriedigung von Ansprüchen aus solchen Dienstverhältnissen sind die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 10 und 11 des Siebenten Rückstellungsgesetzes (BGBl. Nr. 207/1949) sinngemäß anzuwenden.

(3) Wenn eine der in Spalte A des § 1 genannten juristischen Personen rückgestelltes Vermögen an eine andere juristische Person überträgt, die funktionell an die Stelle der unter gleicher Ziffer in Spalte B genannten aufgelösten juristischen Personen getreten ist, ist diese Körperschaft den Gläubigern gemäß Abs. 1 im

Verhältnis zum Werte des ihr übertragenen Vermögens an Stelle der übertragenden Körperschaft verpflichtet.

§ 3. (1) Die durch die Übertragung der Rückstellungsansprüche auf Grund dieses Bundesgesetzes veranlaßten Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben und Protokolle, Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner bundesgesetzlich geregelten öffentlichen Abgabe, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühr.

(2) Das gleiche gilt für Übertragungen auf Grund dieses Bundesgesetzes rückgestellter Vermögen, die die in Spalte A des § 1 genannten juristischen Personen an eine andere juristische Person, die funktionell an die Stelle der unter gleicher Ziffer in Spalte B genannten aufgelösten juristischen Personen getreten ist, innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Rückstellungsbescheides (Rückstellungserkenntnisses) vornehmen.

§ 4. Der Titel des Bundesgesetzes vom 19. November 1947, BGBl. Nr. 256, über die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften hat zu lauten wie folgt:

„Bundesgesetz vom 19. November 1947 über die Übertragung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften (1. Rückstellungsanspruchsgesetz).“

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.